



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

- 6. JUNI 1984

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
ZI:	28 GE/1984
Datum:	8. JUNI 1984
Verteilt:	1984-06-12 Haupt

Dr. Jayek

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-815/56-1984

Chiemseehof
☎ (0662) 41561 Durchwahl
2428

Datum
6.6.1984

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (8. Novelle zum BSVG);
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 20.764/1-1b/1984

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich gelten hinsichtlich jener Bestimmungen, die eine entsprechende Übernahme der Gedanken der Regelungen im Rahmen der 40. ASVG-Novelle vorsehen, die schon zu dieser Novelle vorgebrachten Einwendungen (ha. Zl. 0/1-290/252-1984).

Darüber hinausgehend gibt das gegenständliche Vorhaben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Art. I Zif. 2 (§ 23 BSVG):

Mit der Einführung der Bauernpensionsversicherung wurde auch die laufende Anpassung der aus dieser Versicherung gebührenden Leistungen entsprechend der Entwicklung der Löhne und Gehälter der unselbständig Erwerbstätigen übernommen. In diesem Zusammenhang wurde auch die gleichlaufende Anpassung der Beiträge bzw. der Beitragsgrundlagen festgelegt. Im Hinblick darauf, daß sowohl die Entwicklung der Einkommen der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen bzw. der landwirtschaftlichen Einheits-

- 2 -

werte (als Beitragsgrundlage) mit jener der Löhne und Gehälter der unselbstständig Erwerbstätigen nicht konform verlief - d. h. sie blieben zum Teil erheblich zurück - wurden von den Versicherten der Sozialversicherungsanstalt der Bauern stets Einwände gegen diese Bindung der Beiträge geltend gemacht. Wenn bisher die Dynamisierung der Bauerpension und der Beiträge mit dem selben Faktor vorgenommen wurde, weil Richtzahl und Anpassungsfaktor gleich hoch waren, so erschien diese Koppelung der Beitragsentwicklung an die Leistungsentwicklung gerechtfertigt. In Zukunft aber sollen Richtzahl und Anpassungsfaktor im Regelfall unterschiedlich hoch sein. Es wird dadurch die Diskrepanz zwischen Beitragsentwicklung und Einkommensentwicklung der noch und ehemals selbstständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft zusätzlich verstärkt.

Zu Art. I Zif. 3 (§ 24 Abs. 2 BSVG):

Mit der gegenständlichen Novellierung soll der Beitrag der Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung von 12 % auf 13 % der Beitragsgrundlage angehoben werden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, daß bereits durch die 7. BSVG-Novelle der Beitragssatz zum 1. Jänner 1984 von 11 % auf 12 % angehoben worden ist. Diese Anhebung der Beiträge, aber auch die laufende Anhebung des Einheitswertes (als Beitragsgrundlage) steht im Widerspruch zur Einkommensentwicklung der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten. Vor allem in den Produktionsgebieten des Bundeslandes Salzburg sind im Laufe der vergangenen Jahre durchwegs reale Einkommenseinbußen eingetreten. Eine Anhebung erscheint daher unter Berücksichtigung der Einkommenslage keinesfalls gerechtfertigt.

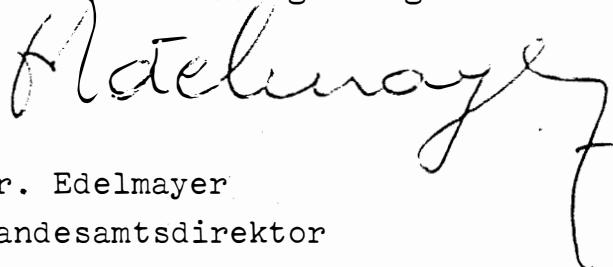
Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus

. / .

- 3 -

dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor